Verordnung über den Schutz und die Pflege der Natur- und Landschaftsschutzobjekte

Vom 2. März 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Feuchtgebiete	4
C. Trockenstandorte (Magerwiesen)	5
D. Gehölze (Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen)	6
E. Baumgruppen, Baumreihen und Alleen	7
F. Einzelbäume	8
G. Obstgärten	9
H. Aussichtspunkte	10
I. Geologisch-geomorphologische Objekte	11
J. Kostenbeiträge	12
K. Vollzug	12
L. Schlussbestimmungen	13
Anhang I	14
Anhang II	Plan

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Rechtsgrundlage

Diese Verordnung regelt gestützt auf §§ 203 - 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975 sowie die kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 den Schutz und die Pflege der Natur- und Landschaftsschutzobjekte.

Art. 2

Geltungsbereich

Schutzobjekte im Sinne dieser Verordnung sind die im Plan und Liste gemäss Anhang I und II aufgeführten Gebiete und Objekte. Sie werden unterteilt in:

a) Feuchtgebiete
b) Trockenstandorte
c) Gehölze (Hecken, Feldgehölze, Bachbestockungen)
d) Baumgruppen, Baumreihen und Alleen
e) Einzelbäume
f) Obstgärten
g) Aussichtspunkte
h) Geologisch-geomorphologische Objekte.

Art. 3

Ziel und Zweck

[1] Die Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Einzelobjekte sind zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten.

[2] Schutzziel für alle Natur- und Landschaftsschutzobjekte inner- und ausserhalb der Siedlung ist deren ungeschmälerte Erhaltung, deren Entwicklung und ökologische Aufwertung als Lebensraum für seltene und geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie als Bereicherung der Landschaft.

[3] Die Verbreitung von Neobiota in den Schutzobjekten ist durch geeignete Massnahmen (Kontrolle und Pflege) zu verhindern.

B. Feuchtgebiete

Art. 4

Schutzziele

[1] Schutzziel für Stillgewässer (Weiher, Tümpel) ist der Erhalt und die Entwicklung von Verlandungszonen sowie von Schwimmblattgesellschaften.

[2] Schutzziel für Fliessgewässer ist der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Wasserläufen mit vielfältigen Strömungsverhältnissen.

Art. 5

Pflege- und Unterhaltsmassnahmen

[1] Durch jährliche selektive Eingriffe werden die seltenen und geschützten Arten oder Gesellschaften gefördert.

[2] Schilf ist im zweijährigen Turnus zu mähen. Ein Zuwachsen der offenen Wasserflächen ist zu verhindern.

[3] Das Ufergehölz ist periodisch auszulichten, um eine übermässige Beschattung zu verhindern.

[4] Bei Bedarf sind bauliche Eingriffe vorzusehen, welche der Erreichung der Schutzziele dienen (z.B. Ausbaggern von Weihern).

Art. 6

Verbotene Massnahmen

In Feuchtgebieten ist, sofern nicht im Sinne von Art. 4 oder 5 gefordert, untersagt:

- Errichten von Bauten und Anlagen
- Geländeveränderungen und Ablagerungen
- Bewässern und Entwässern
- Beweiden
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen
- Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildgewachsenen, standortheimischen Pflanzen
- Fangen, Töten, Verletzen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen bei bewilligter Jagd und Fischerei
- Entfachen von Feuer, Zelten und Campieren
- Laufenlassen von Hunden und das Reiten und Fahren
- Aussiedeln standortfremder Pflanzen oder Tiere.

C. Trockenstandorte (Magerwiesen)

Art. 7

Schutzziele

[1] Schutzziel für Trockenstandorte ist der Erhalt und die Entwicklung von trockenen oder halbtrockenen, nährstoffarmen Standorten.

[2] Magerwiesen sind als Lebensräume für seltene, gefährdete Pflanzen und Tierarten, die nicht in andere Biotope ausweichen können, zu erhalten und zu fördern.

Art. 8

Pflege- und Unterhaltsmassnahmen

[1] Magerwiesen sind jährlich 1- bis 2-Mal zu mähen.

[2] Die erste Mahd darf nicht vor Mitte Juni erfolgen.

[3] Sofern die Nährstoffverhältnisse dies erfordern, sind ein bis zwei zusätzliche Schnitte zugelassen, um den Standort auszumagern.

[4] Das Schnittgut ist zu entfernen.

[5] Eine schonende Herbstweide ist zugelassen.

Art. 9

Verbotene Massnahmen

In Trockenstandorten ist insbesondere untersagt:

- Errichten von Bauten und Anlagen
- Geländeveränderungen und Ablagerungen
- Bewässern
- Beweiden
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen
- Pflanzen oder Aufkommenlassen von Sträuchern und Bäumen
- Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildgewachsenen, standortheimischen Pflanzen
- Fangen, Töten, Verletzen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen bei bewilligter Jagd
- Entfachen von Feuer, Zelten und Campieren
- Laufenlassen von Hunden und das Reiten und Fahren
- Aussiedeln standortfremder Pflanzen oder Tiere.

D. Gehölze (Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen)

Art. 10

Schutzziele

[1] Schutzziel für Gehölze ist der Erhalt und die Entwicklung von artenreichen, vielfältig strukturierten Brut- und Nahrungsbiotopen, welche auch als Vernetzungselemente (Trittstein-Biotope) wirken.

[2] Gehölze sind auch in ihrer Funktion als Gliederungselemente der Landschaft sowie als Windschutz zu erhalten und zu entwickeln.

[3] Schutzziel für den Krautsaum ist eine artenreiche, standorttypische Vegetation als Lebensraum für Pflanzen und seltene Tierarten, die nicht in andere Biotope ausweichen können.

Art. 11

Pflege- und Unterhaltsmassnahmen

[1] Die Erhaltung und Verjüngung der Bestockung hat durch selektives Ausholzen und ein den Gehölzen angepasstes, abschnittweises Zurückschneiden oder auf den Stock setzen zu erfolgen. Im gleichen Jahr darf nicht mehr als 1/3 des Gehölzes auf Stock gesetzt werden.

[2] Bei Verjüngungsmassnahmen sind seltene, ökologisch besonders wertvolle Gehölze sowie prägnante Bäume zu schonen.

[3] Der vorgelagerte Krautsaum von mindestens 2 Metern Breite ist jährlich im Spätherbst zu schneiden, wobei jedes Jahr 1/5 der Fläche stehen gelassen werden soll (Rotationspflege).

Art. 12

Verbotene Massnahmen

Auf der bestockten Flächen und auf einem allseitig angrenzenden, mindestens 2 Meter breiten Krautsaum sind verboten:

- Zurückschneiden oder Ausgraben von Pflanzen, soweit nicht durch die Pflege bedingt
- Errichten von Bauten und Anlagen
- Geländeveränderungen und Ablagerungen
- Beweiden
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen
- Ansiedeln von standortfremden Pflanzen

– Entfachen von Feuer
– Beseitigen von Bäumen und Sträuchern ausserhalb der notwendigen Pflege
– Umpflügen des Wiesenstreifens.

E. Baumgruppen, Baumreihen und Alleen

Art. 13

Schutzziele

[1] Die als Schutzobjekte bezeichneten Baumgruppen, Baumreihen und Alleen sind in ihrer Gesamtwirkung zu erhalten.

[2] Der Unterwuchs ist, sofern für die landschaftliche oder ökologische Wirkung des Schutzobjektes von Bedeutung, zu erhalten und zu entwickeln.

Art. 14

Pflege- und Unterhaltsmassnahmen

[1] Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen (Baumschnitt durch entsprechend geschultes Personal).

[2] Die Besitzer sorgen für rechtzeitige Ersatzpflanzung abgestorbener Bäume.

[3] Der Unterwuchs (Gehölz, Stauden, Wiese) ist fach- und sachgerecht zu pflegen.

[4] Die Baumscheiben sind nach Möglichkeit auszuweiten und eine Verdichtung des Bodens ist, allenfalls auch durch bauliche Massnahmen, zu verhindern.

Art. 15

Verbotene Massnahmen

An Bäumen, die Teile von Schutzobjekten sind, oder in deren direktem Umfeld, sind verboten:

– Verletzen der Rinde oder des Wurzelansatzes
– Zurückschneiden der Bäume, ausgenommen der Baumschnitt gemäss Art. 14
– Verkleinern oder Verdichten der Baumscheibe
– Eingriffe im Wurzelraum (z.B. Tiefbauarbeiten)

Art. 16

Bewilligungspflicht

[1] Müssen geschützte Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder einzelne Bäume, die Teil solcher geschützter Strukturen sind, aus zwingenden Gründen, z.B. Krankheit, Überalterung oder übergeordneten Interessen, beseitigt oder beeinträchtigt werden, ist beim Stadtrat um Bewilligung nachzusuchen.

[2] Der Stadtrat entscheidet über die nötigen Schutzmassnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung.

[3] Der Stadtrat entscheidet über die allfällige Ersatzpflanzung.

F. Einzelbäume

Art. 17

Schutzziel

Die als Schutzobjekte bezeichneten Einzelbäume sind ungeschmälert zu erhalten.

Art. 18

Pflege- und Unterhaltsmassnahmen

[1] Der Gesundheitszustand geschützter Einzelbäume ist bei Bedarf durch einen ausgewiesenen Fachexperten zu überprüfen.

[2] Geschützte Einzelbäume sind fachgerecht zu pflegen, mit dem Ziel, die Objekte möglichst lange zu erhalten. Die Pflege umfasst bei Bedarf auch baumchirurgische Massnahmen.

[3] Der Besitzer sorgt für rechtzeitige Ersatzpflanzung abgestorbener Bäume.

Art. 19

Verbotene Massnahmen

An geschützten Einzelbäumen oder in deren direktem Umfeld sind verboten:

- Verletzen der Rinde oder des Wurzelansatzes
- Zurückschneiden der Bäume, ausgenommen baumpflegerische Massnahmen gemäss Art. 18
- Verkleinern oder Verdichten der Baumscheibe
- Eingriffe im Wurzelraum (z.B. Tiefbauarbeiten).

Art. 20

Bewilligungspflicht

[1] Müssen geschützte Einzelbäume aus zwingenden Gründen, z.B. Krankheit, Überalterung oder übergeordneten Interessen, beseitigt oder beeinträchtigt werden, ist beim Stadtrat um Bewilligung nachzusuchen.

[2] Der Stadtrat entscheidet über die nötigen Schutzmassnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung.

[3] Der Stadtrat entscheidet über die allfällige Ersatzpflanzung.

G. Obstgärten

Art. 21

Schutzziel

[1] Die als Schutzobjekte bezeichneten Obstgärten sind als traditionelle, das Landschaftsbild prägende Gestaltungselemente sowie als Lebensraum für zahlreiche Tierarten sowohl in ihrer Ausdehnung als auch in ihrer Gesamtwirkung (Art und Anordnung der Bäume) zu erhalten.

[2] Der Besitzer sorgt für rechtzeitige Ersatzpflanzung abgestorbener Bäume.

Art. 22

Pflege- und Unterhaltsmassnahmen

[1] Die Schutzobjekte sind fachgerecht zu pflegen, namentlich sind die Bäume regelmässig zu schneiden.

[2] Abgehende Einzelbäume sind rechtzeitig durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

[3] Für die Beseitigung einzelner Bäume des Obstgartens ist keine Bewilligung notwendig. Die Besitzer sind jedoch verpflichtet, die Anzahl der Hochstammobstbäume pro Flächeneinheit auf dem gleichen Stand zu erhalten und allfällige Lücken zu schliessen.

[4] Um eine optimale Durchmischung des Bestandes zu gewährleisten, soll höchstens die Hälfte des Obstgartens aus jünger als 10-jährigen Obstbäumen bestehen.

[5] Junge Bäume sind durch geeignete Massnahmen vor Schäden durch Beweidung und dergleichen zu schützen.

Art. 23

Verbotene Massnahmen

In geschützten Obstgärten sind verboten:

- Fällen von mehr als 10 % des Baumbestandes im gleichen Jahr, ausgenommen aus zwingenden Gründen (z.B. Befall durch Feuerbrand)
- Übermässiges Verletzen der Rinde oder übermässige Beeinträchtigung des Wurzelbereiches
- Bauliche Eingriffe, welche die landschaftliche Wirkung des geschützten Obstgartens beeinträchtigen.

H. Aussichtspunkte

Art. 24

Schutzziel

Mit dem Schutz der Aussichtspunkte soll das Überblicken eines besonders bemerkenswerten Landschaftsausschnittes sichergestellt werden.

Art. 25

Pflege- und Unterhaltsmassnahmen

Ein allfälliger Bewuchs, welcher die Aussicht einzuschränken droht, ist rechtzeitig zu reduzieren oder zu entfernen.

Art. 26

Verbotene Massnahmen

Verboten sind alle Massnahmen, welche die Aussicht einschränken.

I. Geologisch-geomorphologische Objekte

Art. 27

Schutzziele

[1] Erhalten der Geländeformen.

[2] Erhalten und Aufwerten von Standortmosaiken mit feuchten bis nassen Waldgesellschaften, Hangrieden, Feuchtwiesen und Trockenstandorten im Wald, als Lebensraum seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

[3] Erhalten der natürlichen Dynamik.

[4] Umwandlung von naturfernen Bestockungen.

Art. 28

Pflege- und Unterhaltsmassnahmen

[1] Die Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren, um die natürliche Dynamik nicht übermässig zu beeinflussen. Ausgenommen sind Massnahmen im Sinne von Art. 27 Abs. 4.

[2] Die Verjüngung des Waldes erfolgt auf natürlichem Weg. Allfällige pflegerische Massnahmen im Zusammenhang mit der Naturverjüngung sind zugelassen.

Art. 29

Verbotene Massnahmen

Terrainveränderungen und Bauten, welche die Struktur oder Dynamik der geschützten geologisch-geomorphologischen Objekte negativ beeinflussen, sind nicht gestattet.

Art. 30

Bewilligungspflicht

[1] Sind bauliche oder forstliche Eingriffe, die den Art. 27 und 28 widersprechen, zwingend notwendig, ist beim Stadtrat um Bewilligung nachzusuchen.

[2] Der Stadtrat entscheidet über die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen.

J. Kostenbeiträge

Art. 31

Geschützte Bäume

Beim Abgehen geschützter Bäume kann der Stadtrat auf Gesuch hin die Kosten für den Ankauf der Jungpflanzen übernehmen. Gesuche für die jährliche Sammelbestellung sind bis 15. September einzureichen.

Art. 32

Hecken und Obstgärten

An die Kosten zur Schliessung der Lücken in Hecken und Obstgärten leistet die Stadt einen Beitrag von 50 % der Kosten für die Jungpflanzen.

K. Vollzug

Art. 33

Zuständigkeit

[1] Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt dem Stadtrat.

[2] Der Stadtrat erlässt, falls nötig Pflegepläne, welche den Bestimmungen dieser Verordnung vorgehen.

Art. 34

Unterhalt

[1] Die Pflege der Schutzobjekte ist Sache der Grundeigentümer. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht der Eigentümer, ihre Grundstücke zu unterhalten, übernimmt die Stadt in diesem Umfang die Betreuung, was von diesen zu dulden ist (§ 207 PBG).

[2] Die Grundeigentümer sind verpflichtet, einen allfälligen Pächter über die Schutzanordnungen zu orientieren.

Art. 35

Controlling

[1] Der Stadtrat beauftragt eine Fachperson, die ihn beim Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzes beratend unterstützt.

[2] Der Fachperson stehen bei ihrer Tätigkeit das Stadtplanungsamt, der Stadtgärtner und der Leiter der Ackerbaustelle zur Seite.

L. Schlussbestimmungen

Art. 34

Strafbestimmungen

[1] Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gestützt auf § 340 PBG geahndet.

[2] Bei Übertretungen ist der frühere Zustand wiederherzustellen (§ 341 PBG).

Art. 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung sofort in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 27. Mai 1991.

Anhang I
Liste der Natur- und Landschaftsschutzobjekte

Feuchtgebiete	FG_01	Lerzenbach
	FG_02	Teischlibach im Niderfeld
	FG_03	Limmat-Seitengewässer Glanzenberg
	FG_04	Östlicher Teil des Altwassers im Gebiet Schönenwerd
	FG_05	Westlicher Teil des Altwassers im Gebiet Schönenwerd
	FG_06	Zwei Weiher beim Bollenhof
	FG_07	Wiesenbach Brotchübel
	FG_08	Marmori-Weiher
	FG_09	Weiher im Guggenbüel
Trockenstandorte (Magerwiesen)	TS_01	Magerwiese Limmatufer westlich Hof Fahr
	TS_02	Äussere Dammböschung Fahr
	TS_03	Vorland und Limmatufer bei Fahr
	TS_04	Böschung zwischen Russackerweg und Viaduktstrasse
Gehölze (Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen)	GH_01	Hecke bei Fahr
	GH_02	Bachufergebiet des Teischlibaches im Schachen
	GH_03	Hecke entlang des Güterbahnhofs
	GH_04	Hecke im Fondli an der Kantonsgrenze
	GH_05	Bestockung des Reppischufers in der Vorstadt
	GH_06	Bestockung des Reppischufer im Oberdorf
	GH_07	Hecke mit Baumgruppe an der Limmat im Giessen
	GH_08	Parklandschaft an der Limmat im Schönenwerd
	GH_09	Baumhecke zwischen Hätschen und Brotchübel

Gehölze (Fortsetzung)	GH_10	Hecke und Feldgehölz an der Egelseestrasse
	GH_11	Hecke in den Rüteren
	GH_12	Niederhecke in den Rütern
	GH_13	Feldgehölze in den Rüteren
	GH_14	Hecke resp. Feldgehölz an der alten Kindhausstrasse
	GH_15	Bestockung der Reppischufer Mühlihalde
	GH_16	Arboretum Marmori-Weiher
	GH_17	Bestockung der Reppischufer Schwarzmatt und Grunschen
	GH_18	Hecke in der Grunschen
	GH_19	Gehölzgruppe in der Rütermatt
	GH_20	Bestockung des Schäflibachufers im Langbirbaum
	GH_21	Bestockung des rechten Reppischufers im Reppischhof
Baumgruppen, Baumreihen und Alleen	BG_01	Lindenallee Stadthallenweg
	BG_02	Baumgruppe der Fischerinsel samt angrenzender Uferbestockung
	BG_03	Pappelallee an der Limmat bei Brunau
	BG_04	Weidengruppe im Schönenwerd
Einzelbäume	EB_01	Feldahorn Gjuchstrasse
	EB_02	Hagebuche Vorstadtstrasse
	EB_03	Blutbuche an der Austrasse / Untere Reppischstrasse
	EB_04	Linde im Pfarrgarten
	EB_05	Blutbuche im Pfarrgarten
	EB_06	Linde Obere Reppischstrasse
	EB_07	Linde im Oberdorf
	EB_08	Blutbuche Ortsmuseum
	EB_09	Linde in den Linden
	EB_10	Linde im Schönenwerd

Einzelbäume (Fortsetzung)	EB_11	Eiche im Schönenwerd
	EB_12	Eiche an der Mühlhaldenstrasse
Obstgärten	OG_01	Obstgarten im Fondli
	OG_02	Obstgarten in der westlichen Rüteren
	OG_03	Obstgarten in der Rüteren
	OG_04	Obstgarten in der Rüteren
	OG_05	Obstgarten in der Rüteren
	OG_06	Obstgarten in der östlichen Rüteren
	OG_07	Obstgarten im Guet
	OG_08	Obstbaumreihe Stoffelbachstrasse
Aussichtspunkte	AP_01	Aussichtspunkt Ferlenweg
	AP_02	Aussichtspunkt Chrottenbüelweg
	AP_03	Aussichtspunkt Reservoit Junkholz
	AP_04	Aussichtspunkt Guggenbühlstrasse
	AP_05	Aussichtspunkt Stoffelbachstrasse
Geologisch-geomorphologische Objekte	GO_01	Molasse-Hügel und Rutschgebiet Chripf, Röhrenmoos

Anhang II
Plan der Natur- und Landschaftsschutzobjekte

(separates Dokument)

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Der Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Die Stadtschreiberin